

Berufsausbildungskosten

Aufwendungen für Erstausbildung immer geltend machen

Bildung kostet Geld. Das gilt für ein Erststudium oder eine erste Berufsausbildung genauso wie für ein Zweitstudium oder eine zweite Ausbildung. Da wäre es schon interessant, den Fiskus an den Kosten zu beteiligen. Hier stellt sich die Frage: Wann und wie kann ich die Kosten der Berufsausbildung steuerlich geltend machen? Grundsätzlich gilt:

Wird das Erststudium oder die Erstausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses (duales Studium oder Ausbildungsvertrag) absolviert, können die Aufwendungen für Fachliteratur, Gebühren, Arbeitsmittel, Arbeitszimmer, Reisekosten wie Fahrt- und Unterkunftskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Für Studenten und Auszubildende ohne Dienstverhältnis ist hingegen nach derzeitiger Gesetzeslage ein Abzug der Erstausbildungskosten als Sonderausgaben nur begrenzt bis maximal 6.000 € jährlich möglich. Bei sehr geringen oder keinen Einnahmen wirken sich die Sonderausgaben oft nicht aus.

Diese Regelung hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig und hat sie dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Daher sollten im Rahmen einer Einkommensteuererklärung alle Aufwendungen für die

Erstausbildung als Werbungskosten geltend gemacht und geprüft werden, ob die Einkommensteuer im Hinblick auf das anhängige Verfahren vorläufig festgesetzt wurde. Andernfalls müsste Einspruch eingelegt werden. Bis zum 31.12.2015 können noch für die Kalenderjahre ab 2011 Einkommensteuerklärungen abgegeben werden.

Sind in den Ausbildungsjahren die Ausbildungskosten höher als die steuerpflichtigen Einnahmen, kann es durch den Ansatz als Werbungskosten zu einer Verlustfeststellung kommen. Mit Abgabe einer Einkommensteuererklärung sichert man sich so einen Verlustvortrag für künftige Jahre, in denen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder einer Selbständigkeit erstmalig ein höheres Einkommen erzielt wird. Ein durch Berufsausbildungskosten entstandener Verlust kann nach neuester Rechtsprechung sogar sieben Jahre rückwirkend beantragt werden. D. h. bis zum 31.12.2015 können noch rückwirkend für die Jahre ab 2008 Aufwendungen für die Erstausbildung, die zu Verlusten führen, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bisher noch keine Einkommensteuererklärung für das entsprechende Jahr abgegeben wurde. Hinweis: Aufwendungen für eine Zweitausbildung, z.B. für eine weitere Berufsausbildung

ETL | HOS

Steuerberatungsgesellschaft in Neubrandenburg

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft und bieten insbesondere mittelständischen Unternehmen wie z. B. Handwerkern, Handelsunternehmen, Freiberuflern und Dienstleistungsunternehmen, aber auch Vereinen aller Art im Rahmen unserer Steuerberater-Tätigkeit unter anderem folgende Leistungen an:

- Existenzgründungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Betriebsvergleiche
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer
- Unternehmensnachfolgeplanung
- Altersvorsorgeplanung
- vorausschauende steuerliche Beratung

HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Neubrandenburg

Jahnstraße 3a • 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 570880 • Fax: 0395 5708822

E-Mail: hos-neubrandenburg@etl.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe



Manja Nehring
Steuerberaterin

oder für ein Studium nach der Berufsausbildung sowie für Fortbildungen, können uneingeschränkt als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Sprechen Sie uns hierzu an. Wir stehen Ihnen für ein Beratungsgespräch gern zur Verfügung.

Manja Nehring
Steuerberaterin

HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Neubrandenburg